

II- 4107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 30.037/17-1/1978

1010 Wien, den 27. Juli 1978
Stübenring :
Telephon 57 55 55
Neue Tel. Nr. 75 00

1912/AB

1978-07-28

zu 1990/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Egg, Dr. Reinhart, Weinberger, Dr. Lenzi und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung wegen Mißbrauch des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (Nr. 1990/J).

Die Frage

"Ist es richtig, daß der Eigentümer des Bauunternehmens Wallnöfer Gesellschaft m.b.H. & Co, 6020 Innsbruck, Amraserstraße 118, Herr Baumeister Alois Wallnöfer mittels eines Dienstvertrages als Geschäftsführer dieses Unternehmens ausgestattet, Forderungen in der Höhe von S 3,7 Mio als Arbeitnehmer beim Arbeitsamt Innsbruck angemeldet hat?"

beantworte ich wie folgt:

Bezüglich des Ihnen bekannt gewordenen Antrages nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz kann ich im Hinblick auf die mir obliegende Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit keine die persönlichen Daten und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei betreffenden Informationen geben.

Die Frage 2

"Sind nach den derzeitigen Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes derartige Entgeltansprüche zu befriedigen?"

beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Nach den Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes haben Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld Arbeitnehmer für ihre aufrechten, nicht verjährten und nicht ausgeschlossenen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn über das Vermögen ihres Arbeitgebers im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Arbeitnehmerbegriff nach den Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz erfordert als Merkmale die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit, wobei es nicht auf das Vorliegen eines Dienstvertrages, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt. Die für die Arbeitnehmereigenschaft wesentlichen Merkmale liegen, wenn der Antragsteller Eigentümer einer Gesellschaft ist, nicht vor. Es kann zweifellos nicht im Sinn des IESG sein, in solchen Fällen, in denen der Eigentümer den Betrieb in Konkurs wirtschaftet aber mit sich selbst einen exorbitant ausgestatteten Arbeitnehmervertrag abschließt, daraus entstehende "Ansprüche" aus Mitteln der Allgemeinheit abzudecken. Nach den derzeitigen Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes sind daher meines Erachtens derartige Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld nicht zu befriedigen und es werden dementsprechend vom Arbeitsamt abweisende Bescheide erlassen.

Die Frage

"Wenn ja, sind Sie bereit eine Regierungsvorlage zur Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes vorzulegen, womit derartige mißbräuchliche Anwendungsmöglichkeiten für die Zukunft ausgeschlossen werden können?"

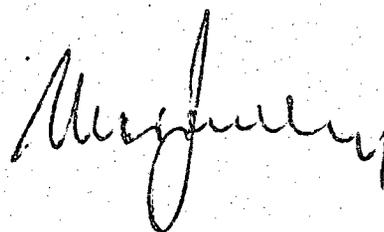
beantworte ich wie folgt:

Da, wie sich aus der Beantwortung der Frage 2 ergibt, nach meiner Auffassung bereits die geltende Regelung Ansprüche

- 3 -

- 3 -

der angeführten Art ausschließt, ist derzeit auch keine Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes notwendig. Sollte sich wider Erwarten eine anders lautende Judikatur entwickeln, müßte zum Schutz der Versichertengemeinschaft eine Sicherung gegen Mißbräuche geschaffen werden.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the Austrian Parliament, positioned to the right of the main text.